AMTSBLATT für die Stadt Templin

26. Jahrgang Nr. 09 Templin, den 15.05.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Erneute öffentliche Bekanntmachung der Klar- stellungs- und Ergänzungssatzung OT Ahrensdorf, Stadt Templin	1
Einziehung einer Teilfläche von 432 m² der Seestraße in Templin Gemarkung Templin, Flur 42, Flurstück 537	2

Erneute öffentliche Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Ahrensdorf, Stadt Templin

Die Stadt Templin erarbeitet für den Ortsteil Ahrensdorf eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch. Diese legt für die Ortslage Ahrensdorf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest und bezieht einzelne Außenbereichsflächen ein.

Gemäß § 4a (3) BauGB liegt der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Ahrensdorf, Stadt Templin, in der Fassung vom April 2014 in der Zeit

vom 23. Mai 2014 bis 23. Juni 2014

in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf gemäß § 3 (2) BauGB hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt.

Templin, den 12.05.2014 Stadt Templin

gez. Detlef Tabbert Hauptamtlicher Bürgermeister

Einziehung einer Teilfläche von 432 m² der Seestraße in Templin Gemarkung Templin, Flur 42, Flurstück 537

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 GVBI. I/09 Nr. 15 S. 358 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBI. I Nr. 3) wird die in der Gemarkung Templin, Flur 42, Flurstück 537 gelegene Teilfläche (zwischen der Stadtmauer und der Straße Am Webertor) der

Seestraße

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Einwendungen gegen die Einziehung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich erheben. Die Einwände sind gegen den Bürgermeister der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin zu richten. Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Einwand schriftlich aufnehmen lassen.

Templin, den 08.05.2014

gez. Detlef Tabbert Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister

Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Telefon: 03987/20300 Telefax: 03987/2030104

Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten

berechnet.